

# Amtliche Bekanntmachung

---

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 31. Juli 2020

Nr. 27

## Inhalt

Seite

<b>Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren</b>	<b>83</b>
--	-----------

---

## **Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren**

**vom 30. Juli 2020**

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94) und § 32 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerkgesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426 ff.), hat der KIT-Senat am 20. Juli 2020 die folgende Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 30. Juli 2020 erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zulässigkeit von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 2 Anwendbarkeit
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Antwort-Wahl-Aufgaben
- § 5 Fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben
- § 6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren wegen Fehlerhaftigkeit
- § 7 Bewertung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Zulässigkeit von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren**

- (1) Erfolgskontrollen dürfen ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren gelten, in Abhängigkeit von der Einstufung als Studien- oder Prüfungsleistungen, entweder als schriftliche Studien- oder als schriftliche Prüfungsleistungen im Sinne der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 2 Anwendbarkeit**

- (1) Für Erfolgskontrollen, die ganz im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung.
- (2) Für Erfolgskontrollen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Satzung nur für den jeweils im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Teil der Erfolgskontrolle. Die Satzung findet keine Anwendung wenn höchstens 10 % der insgesamt zu erreichenden Punkte durch Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren erreicht werden.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Eine Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ist gegeben, wenn die/der Studierende anzugeben hat, welche der mit den Antwort-Wahl-Aufgaben vorgelegten Antworten sie/er je nach Aufgabenstellung für zutreffend oder unzutreffend erachtet.
- (2) Eine Aufgabe im Antwort-Wahl-Verfahren ist die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellte Frage mit den jeweils vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Eine Mehrfachauswahlaufgabe ist die im Multiple-Select-Verfahren gestellte Aufgabe. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren werden im Single-Choice-Verfahren gestellt, wenn genau eine Antwortmöglichkeit richtig ist. Sie werden im Multiple-Select-Verfahren gestellt, wenn je zumindest eine Antwort richtig ist.
- (3) Prüfende/r der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ist wegen der Vorverlagerung der Tätigkeit als Prüfende/r bei Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren diejenige Person, welche die Antwort-Wahl-Aufgaben, Antwortmöglichkeiten, die für die richtige Beantwortung erreichbaren Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Antwort-Wahl-Aufgaben festlegt. Korrektor/in der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ist, sofern die Bewertung der Erfolgskontrolle nicht durch den/die Prüfende/n der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren vorgenommen wird, diejenige Person, welche die Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren bewertet.
- (4) Maluspunkte sind der Abzug eines Punktes oder mehrerer Punkte für falsche Antworten.

## **§ 4 Antwort-Wahl-Aufgaben**

- (1) Die Antwort-Wahl-Aufgaben einschließlich der Antwortmöglichkeiten, die für die richtige Wahl erreichbaren Punkte und etwaige Gewichtungsfaktoren der einzelnen Antwort-Wahl-Aufgaben sind von einer/einem Prüfenden oder den Prüfenden der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren festzulegen. Sofern mehrere Prüfende die Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren durchführen, sind die in Satz 1 genannten Aufgaben und Bewertungskriterien gemeinsam festzulegen.
- (2) Die Antwort-Wahl-Aufgaben müssen auf die im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Allen Teilnehmer/innen desselben Termins einer Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils dieselben Antwort-Wahl-Aufgaben zu stellen. Die Anordnung der hierbei gestellten Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren darf unterschiedlich ausgestaltet sein.

(4) Bei Erstellung der Antwort-Wahl-Aufgaben ist von der/dem Prüfenden oder den Prüfenden der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren festzulegen, welche Antwort im Single-Choice-Verfahren oder welche Antworten im Multiple-Select-Verfahren als richtig anerkannt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Antwort-Wahl-Aufgaben gemäß § 5 gestellt werden.

(5) Bei Antwort-Wahl-Aufgaben im Single-Choice-Verfahren darf neben derjenigen Antwort, welche die/der Prüfende oder die Prüfenden der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren für richtig erachtet bzw. erachten, keine weitere Antwort vertretbar sein.

(6) Je Antwort-Wahl-Aufgabe werden zumindest vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben, von denen je nach Aufgabenstellung im Single-Choice-Verfahren nur eine, im Multiple-Select-Verfahren mindestens eine Antwort richtig ist.

(7) Gehen die Antwort-Wahl-Aufgaben nicht mit der gleichen Gewichtung in die Bewertung der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ein, so ist auf dem Aufgabenblatt der Gewichtungsfaktor für jede Antwort-Wahl-Aufgabe anzugeben.

### **§ 5 Fehlerhafte Antwort-Wahl-Aufgaben**

(1) Vor der Feststellung des Ergebnisses der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Antwort-Wahl-Aufgaben durch die/den Prüfende/n oder die Prüfenden der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren und, soweit diese beteiligt sind, den/die Korrektor/-in der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren anhand der Ergebnisse der Erfolgskontrolle darauf zu überprüfen, ob diese fehlerhaft sind.

(2) Eine Antwort-Wahl-Aufgabe ist insbesondere dann fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist, die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzugebende Antwort in Wahrheit falsch ist oder wenn bei einer Antwort-Wahl-Aufgabe im Single-Choice-Verfahren mehrere der vorgegebenen Antworten und im Multiple-Select-Verfahren eine im Lösungsvorschlag als nicht richtig eingestufte Antwort vertretbar als richtig angesehen werden können.

(3) Ergibt die Überprüfung gemäß Absatz 1 oder stellt sich auf sonstige Weise heraus, dass einzelne Antwort-Wahl-Aufgaben fehlerhaft sind, werden diese sowie die diesbezüglichen Punkte bei der Feststellung der erreichbaren Punkte nicht berücksichtigt. Die Zahl der Antwort-Wahl-Aufgaben sowie die zu erreichende Gesamtpunktzahl der betreffenden Erfolgskontrolle vermindern sich entsprechend. Bei der Bewertung der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 7 ist von der verminderten Zahl der Antwort-Wahl-Aufgaben und der verminderten erreichbaren Gesamtpunktzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Antwort-Wahl-Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer/eines Studierenden auswirken.

### **§ 6 Wiederholung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren wegen Fehlerhaftigkeit**

Übersteigt die Zahl der wegen Fehlerhaftigkeit gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Antwort-Wahl-Aufgaben 15 Prozent der insgesamt zu erreichenden Punkteanzahl, so ist die Erfolgskontrolle insgesamt zu wiederholen. Satz 1 gilt auch für Erfolgskontrollen, die nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Gesamtnote der Erfolgskontrolle einfließt.

## **§ 7 Bewertung von Erfolgskontrollen im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Eine Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren darf durch die/den Prüfende/n der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren oder durch eine/n Korrektor/in der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren bewertet werden. Die Personen nach Satz 1 müssen die Qualifikation aufweisen, die Prüfende im Sinne der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung aufzuweisen haben.

(2) Antworten werden mit Punkten bewertet. Die Vergabe von Maluspunkten ist unzulässig.

(3) Für die Bewertung im Single-Choice Verfahren wird je Einfachauswahlaufgabe ein Punkt vergeben. Die einzelne Einfachauswahlaufgabe kann mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden.

Für die Bewertung im Multiple-Select-Verfahren wird je Mehrfachauswahlaufgabe eine Bewertungszahl festgelegt, die der Zahl der Antwortvorschläge entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Die/der Studierende erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der von ihr/ihm ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem von einer/einem Studierenden ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird von der/dem Studierenden ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten.

(4) Für die richtige Beantwortung fehlerhafter Antwort-Wahl-Aufgaben gemäß § 5 werden die für die richtige Beantwortung vorgesehenen Punkte vergeben.

(5) Eine Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn

1. der/die Studierende mindestens 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder
2. die Zahl der von dem/der Studierenden erreichten Punkte die von allen Teilnehmer/innen bei der betreffenden Erfolgskontrolle durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 20 % unterschreitet und der/die Studierende mindestens 40 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

(6) Hat der/die Studierende die für das Bestehen der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren erforderliche Bestehensgrenze erreicht, werden zur Bewertung der Erfolgskontrolle die Noten der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung auf die darüber hinaus erreichten Punkte gemäß einer durch den/die Prüfenden vor der Erfolgskontrolle festgelegten Skala verteilt.

## **§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses einer Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Das Ergebnis der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren wird durch die/den Prüfenden der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren oder durch eine/n Korrektor/-in der Erfolgskontrolle im Antwort-Wahl-Verfahren festgestellt und der/dem Studierenden mitgeteilt.

**(2)** Folgende Informationen werden den Studierenden auf geeignete Weise zugänglich gemacht:

1. die Note der Erfolgskontrolle,
2. die absolute und relative Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der/dem Studierenden zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. im Falle der Durchführung im Multiple-Select-Verfahren zusätzlich die Zahl der von der/dem Studierenden teilweise zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt und
5. die durchschnittlich erreichte Gesamtpunktzahl der in § 7 Absatz 4 Ziffer 2 als Bezugsgruppe genannten Teilnehmer/innen der betreffenden Erfolgskontrolle.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Juli 2020

*Gez. Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*